

Kommunalwahl und Direktwahl am 13. September 2026
Bildung der Wahlvorstände

Gemäß § 10 Absatz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit auf, mir bis zum 25.03.2026 geeignete Wahlberechtigte als Mitglieder für die zu bildenden Wahlvorstände vorzuschlagen.

Diesbezüglich weise ich auf § 13 Absatz 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) hin, wonach Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können und die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden darf. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bremervörde, den 25.02.2026

STADT BREMERVÖRDE
Der Bürgermeister